

Geschäftsverzeichnissnr. 2656
Urteil Nr. 93/2004 vom 26. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 116.419 vom 25. Februar 2003 in Sachen L. Goovaerts gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 7. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat, in der durch das Gesetz vom 25. Mai 1999 abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel dahingehend ausgelegt wird, daß der Staatsrat nicht zuständig wäre, über die von einem Mitglied des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt eingereichte Klage auf Nichtigkeitserklärung bzw. Aussetzung einer Entscheidung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu befinden, der zufolge es seines Amtes enthoben wird, obwohl derselbe Rat es zuvor in dieser Eigenschaft eingestellt hat? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei unzulässig, da nicht angegeben werde, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen seien im Hinblick auf eine Prüfung anhand des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.1.2. Der Staatsrat befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung, die sich daraus ergebe, daß er nicht befugt sei, über eine Nichtigkeits- und Aussetzungsklage gegen eine Entscheidung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu befinden, mit der die Funktion eines Mitglieds des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt beendet werde, obwohl derselbe Rat es zuvor in dieser Eigenschaft eingestellt habe. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß die Situation der Mitglieder des rechtsprechenden Kollegiums mit derjenigen der Personalmitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu vergleichen ist, die gemäß Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch das Gesetz vom 25. Mai 1999 abgeänderten Fassung Nichtigkeitsklagen gegen Verwaltungsakte des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt oder seiner Organe, die sich auf sie beziehen, einreichen können.

B.1.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat sowie des Gerichtsgesetzbuches » abgeänderten Fassung. Infolge dieser Abänderung lautet Artikel 14 § 1 nunmehr:

« Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder. »

B.2.2. Aufgrund dieser Bestimmung kann die Verwaltungsabteilung des Staatsrates über Nichtigkeitsklagen befinden, die gegen « Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen » in bezug auf Mitglieder ihres Personals eingereicht werden.

B.2.3. In der Verweisungsentscheidung heißt es, daß

« das [rechtsprechende] Kollegium, trotz der logistischen Unterstützung, die es vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt erhält, nicht als ein Organ anzusehen ist, das ‘ im Rahmen ’ des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eingesetzt wurde und daß ebenfalls nicht davon ausgegangen wird, daß seine Mitglieder Arbeitsleistungen für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt erbringen; beim heutigen Stand des Verfahrens [...] ist [folglich nicht] ersichtlich, daß die angefochtene Ernennung der Mitglieder des rechtsprechenden Kollegiums, mit der unter anderem die Ernennungen des Klägers und der intervenierenden Parteien beendet werden, ein Verwaltungsakt des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt in bezug auf ‘ seine Personalmitglieder ’ ist ».

Hieraus wurde abgeleitet, daß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in diesem Sinne auszulegen sei, daß der Staatsrat nicht befugt sei, über eine Nichtigkeits- und Aussetzungsklage zu befinden, die durch ein Mitglied des rechtsprechenden Kollegiums gegen eine Entscheidung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eingereicht worden sei, mit der seine Funktion beendet worden sei. In dieser Auslegung prüft der Hof, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.3.1. Der Staatsrat bittet darum, die Situation eines Mitglieds des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Funktion beendet werde, mit derjenigen der Personalmitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu vergleichen.

B.3.2. Nach Darlegung des Ministerrates seien beide Kategorien nicht miteinander vergleichbar, da die Mitglieder des rechtsprechenden Kollegiums nicht wie ein Personalmitglied einem einseitig festgelegten Beamtenstatut unterlägen oder durch einen Arbeitsvertrag mit dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt verbunden seien.

B.3.3. Diese Unterschiede verhindern nicht, daß die Kategorien von Personen miteinander verglichen werden können, da eine Kategorie Klage einreichen kann, was der anderen Kategorie verweigert wird.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Das rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt wurde eingesetzt durch Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, zur Ausführung von Artikel 163 Absatz 2 der Verfassung. Artikel 83*quinquies* § 2 besagt:

«Die Rechtsprechungsaufgaben, die in den Provinzen durch den ständigen Ausschuß ausgeübt werden, werden für das in Artikel 2 § 1 vorgesehene Gebiet durch ein Kollegium von neun Mitgliedern ausgeübt, die durch den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auf Vorschlag seiner Regierung benannt werden. Mindestens drei Mitglieder gehören der kleinsten Sprachgruppe an.

Für die Mitglieder dieses Kollegiums gelten die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzen.

Beim Verfahren vor dem Kollegium sind die gleichen Regeln einzuhalten wie diejenigen, die Anwendung finden, wenn in den Provinzen der ständige Ausschuß eine Rechtsprechungsaufgabe erfüllt. »

B.4.2. Die Schaffung des rechtsprechenden Kollegiums ergibt sich daraus, daß der Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt bei der Aufteilung der Provinz Brabant aus der Einteilung in Provinzen ausgeklammert wurde und somit weder einen Provinzialrat noch einen ständigen Ausschuß hat. Daher mußte eine Sonderregelung für die Rechtsprechungsaufgaben, die in den Provinzen durch den ständigen Ausschuß ausgeübt werden, vorgesehen werden. Das Kollegium erhielt die Befugnisse, die die ständigen Ausschüsse in der Ausführung ihrer Rechtsprechungsaufgabe ausüben.

B.5.1. Durch die Änderung von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch das Gesetz vom 25. Mai 1999 wollte der Gesetzgeber die Gleichheit zwischen den Beamten der Verwaltungsbehörden und denjenigen der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe hinsichtlich der « Verwaltungsakte » bezüglich der Mitglieder ihres Personals wiederherstellen.

B.5.2. Gesetzgebende Versammlungen führen jedoch auch Handlungen aus, die sich nicht auf die Mitglieder ihres Personals oder auf öffentliche Aufträge beziehen, wie unter anderem das Vorschlagen oder die Ernennung von Mitgliedern eines rechtsprechenden oder beratenden Organs.

B.5.3. Zu den Grundsätzen des demokratischen Staatsaufbaus gehört die Regel, daß die gesetzgebenden Versammlungen, die gewählt sind und die restliche Souveränität besitzen, in der Ausübung dieser Aufgabe über eine weitestgehende Unabhängigkeit verfügen.

Dieser Grundsatz hat zur Folge, daß in dem Fall, wo gesetzgebende Versammlungen Handlungen ausführen, die mit ihrer Politik oder ihrem Auftreten als Gesetzgeber zusammenhängen, diese Handlungen der richterlichen Aufsicht durch den Staatsrat entzogen werden können.

B.5.4. Die Mitglieder des rechtsprechenden Kollegiums sind weder Beamte noch Personalmitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, sondern Mandatsinhaber, deren Funktion zum Teil mit derjenigen der Mitglieder der ständigen Ausschüsse vergleichbar ist. Außerdem gelten für die Mitglieder des Kollegiums die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse. Das Kollegium unterliegt den gleichen Verfahrens- und Mehrheitsregeln, die in den Fällen gelten, wenn der ständige Ausschuss seine Rechtsprechungsbefugnisse ausübt.

B.5.5. Die Entscheidung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, mit der er ein Mitglied des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt ernennt oder dessen Funktion beendet, ist folglich anders beschaffen als ein Verwaltungsakt des Rates in bezug auf die Mitglieder seines Personals. Im Gegensatz zu den Entscheidungen über Personalfragen, die meist von einem Organ der gesetzgebenden Versammlung getroffen werden, wird dieser Beschluß jedoch von der Vollversammlung gefaßt.

B.5.6. Indem der Sondergesetzgeber dem Rat die Befugnis verliehen hat, die Mitglieder des rechtsprechende Kollegiums zu ernennen, wollte er, « daß die verschiedenen Strömungen innerhalb dieses Rates auch im Kollegium von neun Mitgliedern vertreten sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, S. 297). Die Ernennung der Mitglieder des rechtsprechenden Kollegiums hängt folglich mit dem politischen Auftreten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zusammen.

Wenn der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt die Mitglieder des Kollegiums benennt, führt er eine Handlung aus, die aus den in B.5.3 angeführten Gründen der Zuständigkeit des Staatsrates entzogen werden kann.

B.6. Da der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist, ist diese Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahingehend ausgelegt, daß der Staatsrat nicht zuständig ist, über die von einem Mitglied des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt eingereichte Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zu befinden, der zufolge es seines Amtes enthoben wird, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts